



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10180**  
Datum: 17.10.2011  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle: 6610.1130/6020  
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Widmung der Orionstraße zur Gemeindestraße**

### Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Widmung der Orionstraße zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

### Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.6300.511000 - Unterhaltungskosten  
VermHH :

Uwe Stäglin  
Beigeordneter

## **Begründung:**

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der B-Plan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 20/2002 vom 02.10.2002.

Die Orionstraße verläuft zu Teilen im Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale), der Stadt Landsberg und der Gemeinde Kabelsketal. Es wird angestrebt, die Teile der Orionstraße zeitgleich zu widmen.

Das Teilstück der Orionstraße, welches sich im Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale) befindet, ist zu widmen. Die genaue Lage ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für die Orionstraße betragen ca. 16.478 €.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Reideburg, Flur 5 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird ein Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die *Orionstraße* beginnt im Norden 70 m nordwestlich vom Ende des 4-streifigen Ausbaus und endet im Süden an der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Orionstraße 8.

Sie umfasst das Flurstück 15.

Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 1070 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Straßen- und Tiefbauamt, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, zur Einsicht aus.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Markplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

## Anlage

Kartenausschnitt